

Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 28. Juni 1923.

B.38.

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Oberprüfstelle
betreffend Beschwerde gegen die Zulassung des Films

"Valutsenkel".

Anwesend:

Oberregierungsrat Bulcke
als Vorsitzender.

Kahn (Lichtspielgewerbe)
Prof. Ibbinghaus (Kunst und Literatur)
Pfarrer Abramczyk und
Steinkopf (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.



Für die beschwerdeführende Gesellschaft waren erschienen:
der Prokurist der Gesellschaft Nelli und Frau Mellini.

Das Auswärtige Amt war vertreten durch Legationsrat Dr. Bein
und Legationssekretär Graf Dumoulin. Die Erschienenen äusserten
sich zur Sache.

Es wurde folgende

Entscheidung.

verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen
Reiche wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Film hat folgenden Inhalt: Ein holländischer Arbeiter
jüngeren Alters und seine ausserordentlich dicke Frau haben
in der Lotterie 500 Gulden gewonnen und beschliessen, dieses
Geld in Berlin zu verjubeln. Kaum über die holländische Grenze
gekommen, beginnen sie, im Speisewagen zu prassen. Nach ihrer
Ankunft in Berlin kaufen sie zunächst in einem Warenhaus Klei-
der und Koffer und steigen im Palast Hotel ab, wo sich der Ar-
beiter als Fabrikdirektor ausgibt. Sie besichtigen die Sehens-
würdigkeiten der Stadt, wobei ihnen einige auf der Spree liegen-
de Dampfer als Deutschlands Flotte gezeigt werden. In einer
Fein

Weinstube essen sie zu Mittag und lassen sich aufstischen, was an Speisen und Getränken geboten werden kann. Auf dem Heimweg zum Hotel verliert der Mann seine Frau, gerät in die Hände eines Frauenzimmers mit dem er in dasselbe Weinrestaurant zurückkehrt, um dort Champagner zu trinken. Seine Frau ist aber ebenfalls in das Weinrestaurant zurückgekehrt und verjagt das Frauenzimmer. Das betrunkene Ehepaar macht des Nachts in dem Hotelzimmer solchen Lärm, dass die Polizei geholt werden muss, die dem Ehepaar aufgibt, innerhalb von 20 Minuten das Hotel zu verlassen. Das Ehepaar gerät nun in dunkler Nacht in ein Tanzlokal, wo es unter tanzenden und Sekt trinkenden Menschen die Nacht bis zum Morgen verbringt und vollends betrunken wird. Mit dem Frühzug reist das Ehepaar nach Holland zurück. An der holländischen Grenze werden ihm von den Zollbeamten die in Berlin gemachten Einkäufe als Schmugglerware abgenommen, sie haben zudem eine erhebliche Strafe zu zahlen und der Ehemann erklärt, dass er sein gesamtes Gold losgeworden sei.

Dieser Film war von der Vorentscheidung verboten worden, weil er geeignet sei, das deutsche Ansehen zu gefährden.

Die Oberprüfstelle ist dieser Entscheidung beigetreten. Sie missverkennt irendlich nicht, dass dem Film, weil er eine humoristische Wirkung bezweckt, vielfache Übertreibungen zugute gehalten werden müssen. Sie missverkennt ferner nicht, dass diese Schilderungen einen Kern von Wahrheit enthalten. Die deutsche Bevölkerung rührt sich dadurch beschwert, dass seit Jahr und Tag Ausländer der verschiedensten Staaten das geldentwertete Deutschland durchreisen und unsere Warenbestände ausplündern. Immerhin aber muss es das deutsche Ansehen gefährden, wenn in diesen Schilderungen die Vergewaltigung Deutschlands durch den Hinweis auf die deutsche Flotte lächerlich

gemacht wird. Auch wird der fremde Beschauer, der deutsche Zustände nicht kennt, wenn er die vorliegenden Schilderungen sieht, in denen in deutschen Gaststätten bereitwillig das Beste und Teuerste an Speisen und Getränken verabfolgt wird, in dem im Ausland vertretenen Glauben bestärkt werden, dass Deutschland durchaus nicht hungere, vielmehr in Speise und Trank schwelge und prasse. In gleichem Sinne das deutsche Ansehen schmälern ist die Unterstellung, dass das Deutsche Reich gewissermassen betrügerisch handelt, indem es den Ausländern an der Zollgrenze die aufgekauften Waren wieder abnähme. Das ohnehin stark untergrabene Ansehen Deutschlands in auswärtigen Staaten darf nicht darunter leiden, dass ein in Deutschland hergestellter Film die im Ausland geltenden falschen Ansichten über Deutschland vielleicht auch nur andeutungsweise unterstützt.

Die Richtigkeit bescheinigt
Berlin, den 16. Juli 1923
Das Büro der Film-Oberprüfstelle.

F. J. J. J.

